



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

III ZB 64/01

vom

17. Januar 2002

in der Kostensache

betreffend die Kostenrechnung des Notars vom 31. Januar 2000

Beteiligte:

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 17. Januar 2002 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Rinne und die Richter Dr. Wurm, Streck, Schlick und Dörr

beschlossen:

Die Beschwerden der Beteiligten zu 1 und 2 gegen den Beschluss des 3. Zivilsenats des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 12. November 2001 - 3Z BR 352/01 - werden verworfen. Die Beschwerden sind, wie schon die Beschwerden gegen die Beschlüsse des Landgerichts, unzulässig (vgl. § 156 Abs. 2 Satz 2 KostO).

Geschäftswert: 1.770,28 DM = 905,13 €

Rinne

Wurm

Streck

Schlick

Dörr